

Verwaltungsorganisation im polnischen Okkupationsgebiet.

Wien, 16. August. Aus dem Kriegs-
pressequartier wird gemeldet:

Anlässlich der Ernennung des
f. f. Sektionschefs Ritter v. Madehski zum
Chef des Zivillandeskommissariats beim
Militärgeneralgouvernement Lublin bringen
einzelne Tagesblätter Nachrichten über
Änderungen in der ganzen
Organisation der Verwaltung
des österreichisch-ungarischen
Okkupationsgebietes.

Diese Nachrichten entsprechen den Tat-
sachen in keiner Weise. Der Wirkung-
kreis des neuernannten Chefs des Zivil-
landeskommissariats deckt sich im wesent-
lichen mit dem des früheren Zivillandes-
kommissärs Grafen Wodzicki. Auch in
den gegenseitigen Verhältnissen der politisch-
administrativen und der Finanzabteilung hat
sich nichts geändert. Dieselben bilden gegen-
wärtig Abteilungen des Zivillandes-
kommissariats und stehen unter der Leitung
des Chefs des Zivillandeskommissariats,
ebenso wie sie früher Abteilungen der Ver-
waltungssektion gebildet haben und unter
der Leitung des Zivillandeskommissärs
standen.

Eine Organisationsänderung ist in letzter
Zeit nur insofern eingetreten, als sämtliche
nichtmilitärischen Angelegenheiten der Ver-
waltung in das Zivillandeskommissariat,
früher Verwaltungssektion, einbezogen wurden
und diese Sektion nicht mehr in Unterordnung,
sondern neben der Militärsektion unmittelbar
dem Militärgeneralgouverneur unterstellt
worden ist. In das Zivillandeskommissariat
fällt auch die Ziviljustizabteilung sowie die
Kultus- und Schulabteilung, in der die Ver-
fügungen und Entscheidungen des Militär-
generalgouvernements in Schulfachen aus-
gearbeitet werden. Als beratendes Organ in
allen Fragen des Schulwesens wird der
Gouvernementschulrat errichtet. Den Vorsitz
in dieser Körperschaft führt der Chef des Zivil-
landeskommissariates oder in seiner Ver-
tretung der Schulreferent.

Wenn somit grundlegende Organisations-
änderungen im Aufbau der Militärverwal-
tung nicht eingetreten sind, so muß anderseits
konstatiert werden, daß die österreichisch-
ungarische Militärverwaltung
Polens in letzter Zeit dadurch aus-
gestaltet wurde, daß in immer weiterem
Umfange und in immer intensiverer Weise
die lokalen Faktoren zur Mitwir-
kung an der Verwaltung heran-
gezogen werden. So wurde, abgesehen
von der bereits erwähnten Errichtung des
Gouvernementschulrates, seinerzeit die Bei-
ziehung von ortsanfässigen Elementen zur
Rechtsprechung bei den Friedensgerichten,
Gerichtshöfen und beim Berufungsgericht
(Verordnung des Armeesoberkommandanten
vom 9. Mai 1916, Nr. 58 WB.) verfügt und der
Bevölkerung an den Wohltätigkeitskomitees
und -kommissionen ein immer größerer Ein-
fluß auf die Verfügungen der Militärverwal-
tung eingeräumt. Es wurde die Mitwirkung
der Steuerpflichtigen an der Veranlagung be-
stimmter direkter Steuern im Wege von
Steuerkommissionen eingeleitet, und ins-
besondere steht die Wiedereinführung der
Landgemeindeordnungen und die Erlassung
einiger Städtestatuten für die ehemaligen
Gouvernementshauptstädte und für weitere

34 Städte des Verwaltungsgebietes unmittel-
bar bevor.

Durch diese Maßnahmen wird im zu-
nehmendem Umfange der innige Kontakt
und das verständnisvolle Zu-
sammenwirken unserer Militär-
verwaltung mit der Bevölkerung
des besetzten Gebietes gesicher-